

Beitragsordnung des VfB Hohenleipisch 1912 e.V.

1. Grundsätze

Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist in der Vereinssatzung verankert. Die Nichtzahlung kann entsprechend §5 (5) der Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Für die Organisation der Beitragskassierung ist der Kassenwart des Vereins verantwortlich. Der Vorstand ernennt zur Unterstützung des Kassenwartes bei der Beitragskassierung einen Hauptkassierer, der die Beitragszahlung mit bearbeitet und überwacht.

Die Kassierung sollte vorzugsweise im ersten Halbjahr des jeweiligen Kassierungsjahres erfolgen.

Zur Entlastung der Beitragskassierer wird eine Beitragszahlung für das gesamte Jahr angestrebt. Die Zahlung in Raten ist möglich, sollte aber nur in Ausnahmefällen erfolgen und muss beim Kassenwart vom Mitglied beantragt werden.

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt per Bankeinzug durch den Verein. Dafür ist von jedem Mitglied ein SEPA- Lastschriftmandat auszufüllen und dem Verein auszuhändigen. Ein Vordruck dazu kann man sich von der Homepage des Vereins downloaden bzw. er wird vom Kassenwart oder Hauptkassierer zum Ausfüllen dem Mitglied übergeben.

Nur in Ausnahmefällen kann der Beitrag vom Mitglied auf das Vereinskonto überwiesen werden (jedes Jahr als Einzelüberweisung oder per Dauerauftrag). Auch eine Barzahlung an den Kassenwart oder Hauptkassierer ist über Kassierungslisten möglich. Das ist mit dem Kassenwart des Vereins bzw. dem Hauptkassierer aber am Anfang des Beitragsjahres abzustimmen.

Für neue Mitglieder besteht die Pflicht zur Beitragszahlung ab dem ersten Tag des Halbjahres, in dem die Aufnahme in den Verein erfolgte.

Bei Austritten oder Ausschlüssen aus dem Verein besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis einschließlich dem Halbjahr, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgte.

Alle Mitglieder werden einer Beitragsklasse nach Abschnitt 2 zugeordnet. Entscheidend für die Zuordnung zu einer Beitragsklasse ist die Betätigung im Verein zu Beginn des Jahres bzw. bei Aufnahme in den Verein. Eine Änderung der Betätigung im Verein im laufenden Jahr führt zu keiner Änderung bezüglich der Einstufung in eine Beitragsklasse.

Ist eine Zuordnung zu mehreren Beitragsklassen möglich (z.B. Rentner und Sportgruppe), erfolgt stets die Einstufung in die Beitragsklasse mit dem höherem Jahresbeitrag (z.B. Sportgruppe). Diese Regelung gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

2. Beitragsklassen

Die Mitglieder des Vereins werden in folgende Beitragsklassen eingestuft:

	Jahresbeitrag
1 Mitglieder der Männermannschaften im Spielbetrieb	108,00 €
4 Aktive Vereinsmitglieder: Sportgruppen, Alte Herrenspieler, Fitnessgruppen	72,00 €
5 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	60,00 €
6 Passive Mitglieder	60,00 €
7 Rentner	36,00 €

3. Beitragsermäßigungen

Eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25% wird in folgenden Fällen gewährt:

- a) bei sozialen Notfällen;
- b) für Jugendliche über 18 Jahre, die sich in Ausbildung befinden;
- c) bei zwei und mehr Vereinsmitgliedern innerhalb eines Haushaltes, wobei Jugendliche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben dürfen.

Die Gewährung einer Beitragsermäßigung obliegt dem Beitragskassierer. Er ist dem Kassenwart und dem Verein für die gewährte Beitragsermäßigung rechenschaftspflichtig.

Die Beitragsermäßigung wird nur gewährt, wenn die dafür maßgebenden Umstände wie z.B. Ausbildung, Empfang von Lohnersatzleistungen etc. nachweisbar mindestens sechs Monate im jeweiligen Kalenderjahr vorliegen. Kann dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Beitragszahlung nicht erbracht werden, ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bis zum 31. Dezember jeden Jahres kann beim Kassenwart durch formlosen Antrag und bei Nachweis der Voraussetzungen eine teilweise Rückerstattung der gezahlten Beiträge beantragt werden.

4. Förderbeitrag und fördernde Mitglieder

Jedes Mitglied kann freiwillig mehr als dem entsprechend seiner Einstufung in eine Beitragsklasse notwendigen Pflichtbeitrag entrichten.

Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die zusätzlich zu ihrem Pflichtbeitrag einen Förderbeitrag entrichten, der den Beitrag der teuersten Beitragsklasse übersteigt.

5. Ehrenmitglieder

Von der Mitgliederversammlung des VfB Hohenleipisch 1912 bestätigte Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind auf Lebenszeit von der Beitragszahlung befreit.

6. Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung des VfB Hohenleipisch 1912 am 09. Juli 2021 beschlossen und tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gilt unbefristet bis zur Beschlussfassung über eine neue Beitragsordnung durch eine Jahreshauptversammlung des Vereins.



gez. Steffen Fischer
1. Vorsitzender



gez. Rüdiger Wiedemann
2. Vorsitzender



gez. Lutz Jakob
Kassenwart